

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 02.08.1826 publ. 09.08.1826

der Quarantaine-Commission, vor Anker zu bringen, und die Capitaine und die Mannschaft dieser Schiffe, bei Vermeidung schwerer, gesetzlicher Bestrafung, befehligt, die Anordnungen der Quarantaine-Officialen genau zu befolgen. Wenn die aus den gedachten Gegenden kommenden Schiffe auf der Reise keine Todten noch Kranken gehabt, die Mannschaft nach der Musterrolle vollzählig und gesund ist, auch während der Zeit der Observations-Quarantaine gesund bleibet, auch sonst keine verdächtige, besondere Besorgnisse erregende Umstände vorliegen: so soll diesen Schiffen, nach Ablauf der achttägigen Quarantaine-Zeit, während welcher das Schiff fleißig gelüftet und allenthalben tüchtig gereinigt werden soll, sofort freie Practica ertheilet werden, im entgegengesetzten Falle aber wird die Regierung, den jedesmaligen Umständen nach, auf den Bericht der Quarantaine-Commission, die weitere angemessene Verfügung erlassen.

36) Regierungs-Bekanntmachung
vom 2. August, publ. am 9. Aug.
1826.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kunde Wegen der gebracht, daß, in Gemäßheit des Landes-^{Statt gefunde-} herrlichen Patents vom 10. Julius d. J.,^{nen Uebergabe} der Herrschaf-

6